

N e u f a s s u n g

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Kallstadt
vom 16. Dezember 2004**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden wie nachstehend festgesetzt:

I. Wahlgräber

1. Überlassung einer Wahlerdgrabstätte an Berechtigte gemäß der Friedhofssatzung für Verstorbene

	EURO
1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	110,--

2. Überlassung von Urnenerdgrabstätten

a) Urnengrabstätte	150,--
b) anonyme Urnengrabstätte	150,--

3. Überlassung von Erdgrabstätten an Berechtigte ab 5. Lebensjahr

a) Einzelgrabstätte	300,--
b) Doppelgrabstätte	500,--
c) jede weitere Grabstätte	300,--

4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für Urnengrabstätte (außer anonyme Urnengrabstätte)

6,00

Einzelgrabstätte

12,--

Doppelgrabstätte

20,--

jede weitere Grabstätte

12,--

5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 – 3 (ausgenommen Ziffer 2 b) erhoben.

6. Bestattungen von Auswärtigen

Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung ist auf der Grundlage der Gebühren nach Ziffer I (Reihengrabstätten) und Ziffer II Nr. 1 a und 2 a (Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten), im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 2 Abs.2 Satz KAG (Kommunalabgabengesetz) vom 20. Juni 1995, vom Antragsteller/Kostenträger ein außersatzungsmäßiges Entgelt zu entrichten.

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für das Ausheben und Schließen der Gräber ist von den Angehörigen ein Bestattungsunternehmer als Beauftragter einzusetzen. Die mit dem Beauftragten für seine Leistungen vereinbarten Vergütungssätze werden in gleicher Höhe als Gebühren von den Gebührenschuldern erhoben. Durch die Zahlung an den Beauftragten entfällt die Gebührenzahlung an die Gemeinde.
2. Diese Regelung gilt auch für das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen. Für diesen Fall sind die Vergütungssätze von Fall zu Fall mit dem Beauftragten zu vereinbaren und vom Gebührenschuldner zu erheben.

II. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche 130,-- Euro

§ 2

Gebührensuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.-

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.08.2001 außer Kraft.

Kallstadt, den 25. Januar 2005

Günter Person
Ortsbürgermeister